

des Tons bei Urtheilen über öffentliche Wirksamkeit.

auf die Persönlichkeit und das Privatleben des Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirksamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn sie ohne Gehässigkeit, Leidenschaftlichkeit und Verletzung des Anstandes geschrieben sind.

Information der Censoren in Bezug auf thatsächliche Verhältnisse und auf Vorgänge im öffentlichen Leben und in der Verwaltung.

§. 12. Insofern es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einzelner Aeussierungen auf Bekanntheit mit solchen thatsächlichen Verhältnissen ankommt, welche ihrer Natur nach den Gerichts- und Polizeibehörden bekannt seyn müssen, haben die Censoren diese um Mittheilungen darüber anzugehen.

Auch werden den Censoren von Zeit zu Zeit diejenigen Vorgänge im öffentlichen Leben und der Verwaltung mitgetheilt werden, welche auf Verwaltung der Censur von Einfluß seyn können.

Öffentliche Aufrufe zur Mildthätigkeit.

§. 13. Öffentliche Aufrufe zur Mildthätigkeit, dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk sich die zur Unterstützung empfohlenen Hilfsbedürftigen befinden, (in Dresden und Leipzig der betreffenden städtischen Behörden) abgedruckt werden.

Öffentliche Ausbietung gewisser Verkaufsgegenstände.

Zu Ausbietungen von Loosen zu unerlaubten in- und ausländischen Lotterien und Auspielungen, wozu insonderheit auch die sogenannten Promessenscheine gehören, haben die Censoren die Druckerlaubnis gar nicht, und zu Feilbietungen von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medizinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird. Findet ein Censor in einem Bücherauctions-cataloge, oder dem Cataloge einer Leihbibliothek, oder eines Antiquars die Titel anstößiger Schriften, so hat er diese zu streichen und bei der betreffenden Ortsobrigkeit auf die nöthigen Verfügungen anzutragen, daß dergleichen Schriften hinweggenommen, jedenfalls aber von dem Vertriebe ausgeschlossen werden.

Verfahren bei Besorgung und zu Erleichterung des Censurgeschäfts.

§. 14. Die Censoren haben jedesmal zu erwägen, ob einer ganzen zur Censur vorgelegten Schrift, oder nur einzelnen Theilen und Stellen derselben, die Druckerlaubnis zu versagen, und eine Sichtung des Unzulässigen vom Zulässigen möglich ist. Letztern Falles sind die unzulässig befundenen Stellen genau anzugeben. Deren Streichung und Abänderung ist aber den Verfassern und deren Stellvertretern in der Regel lediglich zu überlassen; doch bleibt es Sache freier Vereinigung dieser mit dem Censor, ob und inwiefern letzterer selbst Veränderungen vornehmen solle.

Nur die Censoren periodischer Blätter dürfen dem von den Redactoren an sie gelangenden Wünsche, kleine Veränderungen zu Ermöglichung der Druckerlaubnis, der Kürze halber selbst vorzunehmen, sich nicht entziehen. Der Censor ist jedenfalls befugt, leserliche Manuscripte oder Abschriften davon zu verlangen. Es ist aber Sache freier Vereinigung, ob Manuscripte oder, nach schon bewirktem Satze, Probeabdrücke davon (gedruckte Satzbogen) dem Censor vorgelegt werden sollen. Nur wird solchenfalls die Beobachtung des Verbots der Censurlücken, so wie aller andern Arten der Andeutung, daß die Censur Abänderungen